



Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Apen nach § 58 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG

§ 1

Förderung des Sportstättenbaues (Drittelförderung)

(1) Allgemein

Für die Förderung des Sportstättenbaues in der Gemeinde Apen in der vom Landkreis Ammerland festgesetzten Höhe gelten die Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Ammerland in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkung: z.Zt. Maßnahmen über 7.669,38 Euro.

(2) Förderungsverfahren

Die Sportvereine teilen der Gemeinde Apen die von ihnen geplanten Maßnahmen bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das jeweils nächste Haushaltsjahr mit.

Über die Bewilligung einer Drittelförderung durch die Gemeinde Apen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel auf Vorschlag des Sportausschusses. Bei Zuschüssen von bis zu 12.500 Euro handelt es sich nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Apen um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Bei dem Eigenanteil der Vereine werden Stundensätze berücksichtigt. Sie betragen z.Zt. für Handdienste je Stunde 10,00 Euro, für Facharbeiterstunden 20,00 Euro. Für Maschinenstunden werden 25,00 Euro je Stunde angerechnet. Der Kreis-/Gemeindezuschuss darf hierbei den tatsächlichen Aufwand des Vereins (Summe der bezahlten Rechnungsbeträge) nicht übersteigen.

Zuweisungen des Landes- bzw. Kreissportbundes werden nicht angerechnet, sie verringern den Vereinsanteil.

§ 2

Sonstige Sportbeihilfen

(1) Zuschuss für Anschaffungen, Erweiterungs- und Instandsetzungsarbeiten

Für Anschaffungen, Erweiterungs- und Instandsetzungsarbeiten an Sportstätten sind Maßnahmen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro nicht zuschussfähig und daher von den Vereinen selbst zu tragen.

Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Apen

Der darüber hinaus gehende nicht anderweitig gedeckte Betrag wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 7.670 Euro mit 50% bezuschusst. Bei dem Eigenanteil der Vereine werden folgende Stundensätze berücksichtigt:

Handdienste	10,00 Euro
Facharbeiterstunden	20,00 Euro
Maschinenstunden	25,00 Euro

Der gemeindliche Zuschuss darf hierbei den tatsächlichen Aufwand des Vereins (Summe der bezahlten Rechnungsbeträge) nicht übersteigen.

Zuweisungen des Landes- bzw. Kreissportbundes werden nicht angerechnet, sie verringern den Vereinsanteil.

(2) Antragsverfahren

Eine Bezuschussung für die vorstehenden Maßnahmen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dafür wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Die Anträge des laufenden Haushaltsjahres müssen bis zum 31. März bei der Gemeinde Apen gestellt werden. Nach diesem Termin eingehende Anträge können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Bewilligung

Ist die Förderungssumme, die sich aus den eingegangenen Anträgen insgesamt ergibt, höher als die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, werden die zu bewilligenden Zuschüsse anteilig gekürzt. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung. Der Sportausschuss ist in der nächstfolgenden Sitzung entsprechend zu unterrichten.

Zuschussfähige Vorhaben dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist, bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt wurde.

§ 3 Zuschuss zu den Bewirtschaftungs- / Betriebskosten

(1) Tennisvereine

Tennisvereine mit eigenen Anlagen erhalten einen jährlichen Zuschuss von 300 Euro für jeden Platz.

(2) Schützenvereine

Schützenvereine mit eigenen Anlagen erhalten einen jährlichen Zuschuss von pauschal 256 Euro.

Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Apen

(3) Fußballvereine

Fußballvereine, welche eigene Sportstätten unterhalten, erhalten die Hälfte der im Vorjahr angefallenen Bewirtschaftungskosten (Strom, Heizung, Wasser, Telefon, Versicherung, Abgaben, Reinigungsaufwand) für den nicht einer anderen Sportart zugeordneten Teil des Umkleidegebäudes (prozentual nach Fläche) erstattet.

Vor Auszahlung des Zuschusses ist die geprüfte Gesamtjahresrechnung des Fußballvereins vorzulegen, hierbei sind die Kosten für die Flutlichtanlage gesondert aufzuführen.

(4) Flutlichtkosten

Fußballvereine aus der Gemeinde Apen, deren Sportplätze mit Flutlicht ausgestattet sind, erhalten pro beim Niedersächsischen Fußball Verband gemeldeter Mannschaft

einen jährlichen Zuschuss von 21 Euro zu den Betriebskosten der Flutlichtanlage.

(5) § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Allgemeine Sportgerätebeihilfe

Die Gemeinde Apen stellt den Sportvereinen jährlich pro Mitglied über 18 Jahren 1,20 Euro zur Verfügung. Für Mitglieder unter 18 Jahren werden jährlich 4,00 Euro ausgezahlt. Die Mitgliederzahl richtet sich nach der Bestandserhebung des Kreissportbundes.

§ 5

Der Sportausschuss behält sich die Entscheidung über die Bewilligungshöhe in Einzelfällen vor.

§ 6

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 7

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2026